

L a n d r a t s a m t
des Kreises St. Goarshausen
-Kreisbrandinspekteur-

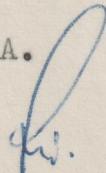
St. Goarshausen, den 26. August 1959 Se/Lö

An die
Stadtverwaltung

Nastätten / Ts.

Anliegend übersenden wir Ihnen Abschrift eines uns vorgelegten Berichtes des Revierförsters Bauer mit der Bitte um Bericht, warum Herr Kratz, das in dem Schreiben näher bezeichnete Verbot erlassen hat. Auf § 12 des Landesgesetzes über das Brandschutzwesen vom 11. Mai 1949 und die dazugehörende Durchführungsverordnung vom 11. Mai 1949 wird hingewiesen. Wir bitten uns ferner zu berichten, ob Vorsorge getroffen ist, daß künftig keine Verzögerungen eintreten, wenn die Alarmierung durch die gesetzlich ermächtigten Stellen erfolgt.

I. A.



Gend.-Station Nastätten
Landkreis St.Goarshausen

Nastätten, den 19.8.1959.

U.

Herrn Gend.-Meister Heinz
in Nastätten

mit der Bitte um Ergänzung des umseitigen Berichts. Wenn auch der Vorsatz nach § 330 c StGB fehlen sollte, so liegt doch eine große Gefahr darin, daß die nicht rechtzeitige Hilfe größeren Schaden anrichtete und in späteren Fällen anrichten wird. Es wird gebeten, nachstellungnahme den Vorgang an das Landratsamt weiterleiten zu wollen, damit von dort weiteres veranlaßt wird.

Obermeister

Gend.-Obermeister

wie ich M.B.C. wie gesprochen den Platz darin

sab Feuerwehrwesen - seit gestern SGB verhindert werden

neb nov. Gend.-Posten II Nastätten & i.e. Nastätten. - den 20. August 1959

- Kreis St. Goarshausen - teuer einstieg und

Urschr.

dem Landratsamt - Feuerwehrwesen - in St. Goarshausen

- und schmit folgendem Ergänzungsbericht mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung überreicht:

An dem in Frage stehenden Sonntag, den 9.8.59, teilte mir

der Bürgermeister FUHR aus Holzhausen telefonisch mit, dass in Holzhausen ein Bauerngehöft brennen würde. Ferner bat er mich die Feuerwehr in Nastätten zu alarmieren, weil er sie nicht erreichen konnte. Hierauf habe ich mich sofort an meine Ehefrau gewendet und dieser gesagt, dass sie bei dem Metzger Oberländer anrufen möchte und dieser möchte die Feuersirene auslösen. - Oberländer wohnt nämlich direkt gegenüber der Alarmanlage. Während dieser Zeit habe ich mich zur Abfahrt bereitgemacht. Meine Frau erhielt auch gleich telef. Verbindung u. gleich darauf hörte ich auch die Sirene von Nastätten.

Als ich abends spät von der Brandstelle in Holzhausen zurück kam, sagte mir meine Frau, dass der städtische Angestellte

kurz nach dem Feueralarm sie angerufen habe und gefragt hätte, wer mir den Auftrag gegeben habe die Feuersirene auslösen zu lassen. Hierauf hat meine Frau geantwortet, wie sie mir sagte, dass der Bürgermeister von Holzhausen mich darum gebeten habe.

Weiter sagte sie mir, dass einige Minuten später ein zweiter Herr bei ihr angerufen habe und habe nach mir gefragt. Hierauf habe sie dann gesagt, dass ich zur Brandstelle nach Holzhausen sei. Darauf habe der Unbekannte - er hat nämlich sich am Telef. nicht vorgestellt - gesagt: "Feueralarm geben und dann einfach fortfahren!" Ich habe aber dann später erfahren dass der Anrufer der Feuerwehrhauptmann Wilhelm Busch aus Nastätten war.

Mich persönlich hat dieses mehrmalige Rückfragen sonderbar gerührt. Scheinbar bestehen bei der Leitung der Feuerwehr keine eindeutige Richtlinien.

Heinz

Gend.-Meister

Bauer
apl. Revierförster

Nastätten, den 12. August 1959
~~der Jäger mit dem Gewehr~~
~~der Jäger mit dem Gewehr~~

An
die Gendarmeriestation Nastätten
in

Nastätten
-Rathaus-

Betr.: Vermeidung einer Strafbarmachung nach § 330/c St.G.B.

Durch Zufall nahm ich am Sonntag dem 9. d.M. bei dem Fernsprechteilnehmer 332 Nastätten einen Telefonanruf des Gendarmerie-Meisters Heinrich Sitz Nastätten entgegen, von dem die Anordnung ausging, die Feuersirene auszulösen.
Der Bürgermeister der Gemeinde Holzhausen, bat um Hilfeleistung bei Feuerlöscharbeiten.

Nach Auslösung der Feuersirene, (bei der um es hier nebenbei zu erwähnen, weder eine sichtbare Betriebsanleitung noch ein Schlag gegenstand zum Zertrümmern der Schutzscheibe vorhanden ist) traf neben einigen Feuerwehrmännern ein Herr Karl Kratz aus Nastätten (beschäftigt bei der Stadt Nastätten) bei der Feuerwehr-Gerätehalle ein, welcher den anwesenden Feuerwehrmännern verbat, das Feuerbekämpfungsgerät zur Einsatz-Ausfahrt fertig zu machen.

Um Herrn Karl Kratz nicht straffällig werden zu lassen, bat ich denselben, Herrn Gendarmerie-Meister Heinrich Sitz selbst noch einmal anzurufen, um den Hilfeleistungswunsch der Gemeinde Holzhausen bestätigen zu lassen. Herr K. Kratz legte jedoch besonderen Wert darauf, durch den Bürgermeister der Stadt Nastätten eine Einsatz-Anordnung zu erhalten. Ein Telefon-Anruf bei Herrn Bürgermeister Kurtzen ergab, dass derselbe nicht in seiner Wohnung war.

Auf meine erneute Aufforderung hin, liess sich Herr K. Kratz durch einen weiteren Telefon-Anruf bei der Station des Gendarmerie-Meisters Heinrich Sitz den Hilferuf der Gemeinde Holzhausen bestätigen.

Inwiefern Herr K. Kratz überhaupt berechtigt ist, in derartiges Einsatzverbot zu erlassen, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls sehe ich in solchen Kompetenzstreitigkeiten eine Verzögerung der Hilfeleistung in gegebenem Notstand. Gemäß Polizeiverwaltungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (G.V.Bl.S. 31)-FVG. § 1, wäre es angebracht Herrn K. Kratz auf den § 330 / c aufmerksam zu machen, damit derartiges in Zukunft vermieden wird.

(Bauer)

Kratz, Karl
Verwaltungsangestellter

Nastätten, den 29. August 1959

An
die Stadtverwaltung
in N a s t ä t t e n

Zu den Vorgängen anlässlich der Alarmierung der Freiw.
Feuerwehr am 9.8.1959 nehm~~e~~ ich wie folgt Stellung:

Als am Sonntag, dem 9.8. 1959 die Feuersirene ertönte begab
ich mich, wie dies bisher üblich war, als Sachbearbeiter
der Wehr zum Spritzenhaus.

Als ich den Hof betrat, kam Herr Revft. Bauer von der Sirene,
die er gerade betätigt hatte. Ich fragte Herrn Bauer, wer den
Al~~l~~arm ausgelöst habe. Er sagte mir, Herr Gendamerie - Meister
Heinz hätte bei seinen Schwiegereltern, Metzgermeister
Oberländer angerufen. Im selben Augenblick betrat ein Feuer-
wehrmann den Hof. Ich sagte zu demselben, die Wehr rückt
nicht früher aus, bis geklärt ist, wer Herrn Heinz angerufen
hat. Ich begab mich sofort zum nächsten Telefon (Herrn Karl
Oberländer), wobei mich Herr Bauer begleitete.

Ich versuchte Herrn Bürgermeister zu erreichen, bekam jedoch
nicht gleich Verbindung. Daraufhin wählte ich sofort die
Nummer von Herrn Heinz und bekam von dort die Auskunft, daß
Herr Bürgermeister Fuhr von Holzhausen angerufen hätte.

Sofort begab ich mich zum Spritzenhaus, wo inzwischen die Wehr
die Geräte zum Einsatz fertig machte. Ein Fahrzeug, mit dem
die Wehr wegfahren konnte, war bis zu diesem Zeitpunkt noch
nicht zur Stelle. Der Wagen fuhr erst vor, als ich bereits
im Spritzenhaus war. Es kann also von einer Verzögerung gar
keine Rede sein.

Diese Maßnahme wurde von mir nur deshalb getroffen, weil
nach § 12 des Landesgesetzes über das Brandschutzwesen nur
der Gemeindevorstand bzw. der Wehrleiter und die Stellver-
treter berechtigt sind, eine Wehr zur nachbarlichen Hilfe-
leistung anzufordern. (Um dadurch den Gemeinden unnötige
Kosten zu ersparen).

Ghmarkt

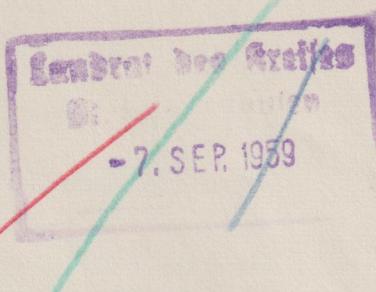
Stadtverwaltung
Nastätten

Nastätten, den 2. September 1959

An

das Landratsamt
- Kreisbrandinspekteur -

in St. Goarshausen



Betr.: Brändeinsatz der Freiw. Feuerwehr anlässlich des
Schadenfeuers in Holzhausen.

Bezug: Verfügung vom 26. 8. 1959 - Se/LÖ -

Unser Angestellter Kratz hat in beigelegtem Schriftsatz zu den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen Stellung genommen. Wir haben Herrn Kratz bereits darauf aufmerksam gemacht, daß er in diesem Falle etwas über das Ziel hinausgeschossen ist. Auf der anderen Seite ist seine Handlungsweise damit zu entschuldigen, daß er lediglich klären wollte, daß die Alarmierung der Wehr von der hierfür zuständigen Person ausging, wobei hervorgehoben werden muß, daß er selbst in kürzester Frist die Klärung herbeiführen konnte, um dann selbst Hand anzulegen. Eine Verzögerung trat in Wirklichkeit nicht ein, da das Fahrzeug für den Transport der Wehr noch nicht bereitstand. Herr Kratz wurde inzwischen auf seine irrite Anordnung aufmerksam gemacht (er durfte die Vorbereitungen zum Einsatz der Wehr nicht abstoppen) und angewiesen, künftig dem Fertigmachen der Wehr für den Einsatz kein Hindernis in den Weg zu stellen. Ferner werden wir dafür Sorge tragen, daß ähnliche Vorkommnisse künftig unterbleiben.

In Vertretung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann' or 'Johannes'. To the right of the signature is a small number '101'.

II. Beigeordneter